

Satzung

**über die Benutzung der gemeindeeigenen Feld- und Waldwege
in der Gemeinde Ludwigsau (Feldwegeordnung)**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.11.1973 (GVBl. I S. 423), hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 20. Mai 1976 folgende Satzung beschlossen:

1. Änderung vom 10.12.2001 eingearbeitet am 05.12.2001

§ 1

Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für das im Eigentum oder in der Verwaltung der Gemeinde Ludwigsau stehende Wegenetz (Feld- und Waldwege) der gesamten Gemarkung mit Ausnahme der dem allgemeinen öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Bestandteile der Wege

Zu den Wegen gehören:

- a) Der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Graben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen;
- b) der Luftraum über dem Wegekörper;
- c) der Bewuchs;
- d) die Beschilderung.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde Ludwigsau gestattet die Benutzung der in § 1 bezeichneten Feld- und Waldwege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen und gärtnerisch genutzten Grundstücke sowie dem Zugang zu den entsprechenden im Außenbereich gelegenen Betrieben. Im übrigen ist die Benutzung als Fuß- und Radweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

§ 5 Benutzung/Erlaubnis

- (1) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um mit Kraftfahrzeugen zu Bade- und Campingplätzen, Wochenendhäusern, Fischteichen und sonstigen Fischgewässern, Schießstandanlagen, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Lehmgruben, Sandgruben und Steinbrüchen zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes zulässig. Das gleiche gilt für die Ausübung des Reitsports.
- (2) Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus; der Antrag wird schriftlich beschieden. Der Bescheid wird mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen. Die Erlaubnis wird den Kraftfahrzeug- oder Pferdehaltern erteilt. Sie kann in besonderen Fällen auch Vereinen (z.B. für Angler, Reiter, Schützen) als Sammelerlaubnis für ihre Mitglieder erteilt werden.
- (3) Mit der Erlaubnis können Auflagen und Bedingungen verbunden werden, z.B.
 - a) die zeitliche Beschränkung der Benutzung;
 - b) die Beschränkung der Benutzung auf bestimmte Wege;
 - c) bei Reitern die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Pferde durch Kopfnummern oder andere Kennzeichnungen;
 - d) die Verpflichtung, ein Entgelt zu zahlen oder zu Ausbau- bzw. Unterhaltungskosten beizutragen, wenn durch die Benutzung der Wege eine erhöhte Abnutzung entsteht.

Die Erlaubnis wird nur befristet erteilt. Sie kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. Verstoß gegen Auflagen und Bedingungen) widerrufen werden.

- (4) Die Halter sind verpflichtet, bei Überlassung von Kraftfahrzeugen oder Pferden an Dritte diesen die Ge- und Verbote dieser Satzung sowie die mit der erteilten Erlaubnis verbundenen Auflagen und Bedingungen bekanntzugeben.
- (5) Die Benutzung des Wegenetzes durch den (die) Jagdpächter wird im Jagdpachtvertrag geregelt.
- (6) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn durch Hinweisschilder die Absicht des Gemeindevorstandes zum Ausdruck kommt, dass die Benutzung zu anderen Zwecken erlaubt ist.

§ 6 Vorübergehende Benutzungsbeschränkungen

- (1) Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter, Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand der Wege, kann die Benutzung von Wegen vorübergehend ganz oder zum Teil durch den Gemeindevorstand beschränkt werden. Über eine beabsichtigte Sperrung von Feldwegen ist der jeweilige Ortslandwirt zu unterrichten. Dauer und Ausmaß der Sperrung sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.
- (2) Die Benutzungsbeschränkung ist öffentlich bekanntzumachen und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Ausgangspunkten der Wege kenntlich zu machen. Bei Gefahr im Verzuge genügt es, wenn die öffentliche Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt wird.

§ 7

Unerlaubte Benutzung der Feld- u. Waldwege

- (1) Es ist unzulässig:
- a) die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere aufgrund wettermäßig bedingten Zustandes (z.B. Tauwetter, Frostaufbrüche, Regenfälle) zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann.
 - b) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden.
 - c) bei der Benutzung von Geräten und Maschinen (insbesondere beim Wenden) Wege einschließlich ihrer Befestigung, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder deren Randstreifen abzugraben.
 - d) Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegenzulassen.
 - e) Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden.
 - f) auf den Wegen Steine, Schutt, Unrat, Behältnisse und Verpackungen (z.B. Papier- und Plastiksäcke) oder Unkraut abzulagern.
 - g) auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann.
 - h) die Entwässerung zu beeinträchtigen, insbesondere durch Ablagern von Steinen, Schutt, Unrat, Behältnissen und Verpackungen (z.B. Papier- und Plastiksäcke), Unkraut etc. in den Gräben sowie durch deren Zutflügen.
 - i) auf den Feldwegen oder ausgebauten Waldwegen unbefugt Holz oder andere Gegenstände zu schleifen.
 - j) auf den Wegen Holz oder Pflanzenreste oder Abfälle zu verbrennen.
 - k) zur Holzabfuhr andere als die hierzu bestimmten und gekennzeichneten Feldwege zu benutzen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebende Gebote, Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 8

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen dem Gemeindevorstand unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die betriebsübliche Benutzung ist nicht als Schaden anzusehen. Der Gemeindevorstand kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden müssen, sind unverzüglich zu entfernen. § 7 Abs. 1 Buchst. e) bleibt unberührt.

§ 9 Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut, die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern derjenigen Grundstücke zu beseitigen, vor deren Parzellen sie sich befinden, unbeschadet des § 8 Abs. 2. Bei Einfriedigungen und Pflanzungen gelten im übrigen die Bestimmungen des Hess. Nachbarrechtsgesetzes vom 24.09.1962 (GVBl. I S. 417).
- (2) Wassergräben dürfen zur Herstellung von Zugängen und Überfahrten zu angrenzenden Grundstücken nur mit Erlaubnis des Gemeindevorstandes überdeckt werden. Die Erlaubnis kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Wege ohne die gem. § 5 Abs. 1 erforderliche Erlaubnis benutzt oder benutzen lässt;
 - b) gegen die gem. § 5 Abs. 3 erteilten Auflagen und Bedingungen verstößt oder solche Verstöße zulässt;
 - c) die Benutzungsbeschränkungen nach § 6 nicht beachtet;
 - d) den Geboten und Verboten des § 7 zuwiderhandelt, unbeschadet der Vorschriften des Hess. Feld- und Forstschutzgesetzes in der Fassung vom 13.03.1975 (GVBl. I S. 53);
 - e) der Vorschrift des § 8 Abs. 2 und § 9 zuwiderhandelt.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von 2,50 € bis zu 500,00 € geahndet werden (§§ 5 Abs. 2 HGO, 13 Abs. 1 OWiG). Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand (§§ 5 Abs. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

§ 11 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151).

§ 12 Gebühren

Die Erhebung von Gebühren für Erlaubnisse nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung richtet sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ludwigsau.

§ 13

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen und in Rezessen

- (1) Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden (vgl. § 58 Flurbereinigungsgesetz vom 14.07.1953).
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Festsetzungen in Rezessen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ludwigsau, den 20. Mai 1976

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Ludwigsau
gez. Thomas Baumann, Bürgermeister